

HINTERGRUNDPAPIER

Bern, 25.04.2026

NC

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von jungen Lernenden in einer beruflichen Grundbildung

Im Zuge des «neuen» Berufsbildungsgesetzes¹ von 2002 war es ein Anliegen, **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besser in der Berufsbildung zu verankern**. Zwanzig Jahre später zeigt sich: Die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, aber die **Umsetzung v.a. in den Lehrbetrieben** muss angesichts der hohen Anzahl an Berufsunfällen als **ungenügend** bezeichnet werden.

Junge sind von Berufsunfällen überproportional stark betroffen

Betrachtet man das Fallrisiko in der **SUVA Unfallstatistik 2025**² altersspezifisch, zeigt sich:

- **Die jüngste Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen weist** bei den Berufs- wie auch bei den Nichtberufsunfällen und bei beiden Geschlechtern **das höchste Fallrisiko** auf.
- **Jungen Männer** haben **das höchste Unfallrisiko**.
- **Jährlich erleidet jede:r 9. Lernende einen Berufsunfall. Das Unfallrisiko von Lernenden in einer beruflichen Grundbildung ist doppelt so hoch**, gegenüber den Erwachsenen / übrigen Arbeitnehmenden.³
- **«Eine ernüchternde Bilanz:** Jedes Jahr verunfallen in der Schweiz 23'000 Lernende während der Arbeit.»⁴ Gemäss Durchschnitt der UVG-Statistiken 2000-2024 **verunfallen in der Schweiz jährlich rund 24'000 Lernende am Arbeitsplatz (9.5%)**.
- Ca. **zwei bis drei Berufsunfälle von Lernenden enden jedes Jahr tödlich**. V.a. in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Baubranche.
- **40% der Berufsunfälle von Lernende geschehen bei Arbeiten von Hand oder mit Maschinen**. 17% aller Berufsunfälle von Lernenden geschehen beim Sportunterricht in der Berufsfachschule. Bei der Arbeit werden Lernende am häufigsten von Fremdkörpern getroffen, vielfach im Auge. Danach folgen Unfälle, bei denen sich Lernende schneiden, v.a. an den Händen. Stolpern und Stürzen ist bei 17% der Unfälle von Lernenden die Ursache.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG): www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/674/de

² SUVA (04.07.2025): UVG-Statistik 2025: www.suva.ch/de-ch/download/dokument/uvg-statistik-2025-suva/uvg-statistik-2025-suva-2386-25.D

³ SUVA (25.08.2021): Lernende haben ein erhöhtes Unfallrisiko: www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/news-und-medien/medien/2021/08/lernende-haben-ein-erhohtes-unfallrisiko

⁴ Suva: Das wichtigste Wort für eine sichere Lehrzeit: STOPP: www.suva.ch/de-ch/praevention/beratung-kurse-und-angebote/sichere-lehrzeit

- Damit verunfallt circa jede:r neunte Lernende bei der Arbeit, **obwohl sie unter der Aufsicht und Fürsorge des Arbeitgebers (Lehrbetrieb) sind.**
- 2012 startete die Suva eine Kampagne mit dem Titel «Sichere Lehrzeit» (bestehend aus Checklisten, Leitfäden und Sicherheitsvideos). Insbesondere **Berufsbildner:innen sollten eine Sicherheits- und Präventionskultur schaffen**, in der sich Lernende wohlfühlen⁵.
- Allerdings: **In der Praxis geraten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Lernenden zu oft in den Hintergrund**, wie ein Forschungsprojekt der EHB zeigt.⁶
- Eine 2024 publizierte Studie zeigt allerdings krasse Probleme bei der Betreuung der Lernenden: **Zweidrittel (76%!) Berufsbildner:innen gaben an, über keinerlei zeitliche Ressourcen in Form einer Entlastung für die Ausbildung der Lernenden zu verfügen.**⁷ Ein Paradox: Die Schweiz ist stolz auf ihr duales System, doch die Schlüsselpersonen haben nicht die nötigen Rahmenbedingungen.
- Zudem haben **psychische Probleme** bei jungen Lernenden stark zugenommen⁸. Diese führen u.a. zu mehr Stresssituationen im Arbeitsalltag und **beeinträchtigen die Arbeitssicherheit zusätzlich.**

Edith Müller Loretz, ehemalige Leiterin Gesundheitsschutz bei der Suva, meinte in einem Interview: «Ja, das beschäftigt uns wirklich sehr. Das ist so. **Die Lernenden** bringen keine Sicherheitserfahrung mit in den Beruf und sie verfügen auch noch über weniger Lebenserfahrung. Und sie **getrauen sich vielleicht im einen oder anderen Fall nicht 'STOPP' zu sagen**, wenn sie eine gefährliche Situation sehen.»⁹ Eine Informations- und Sensibilisierungs-Kampagne wie «Sichere Lehrzeit» ist wichtig, reicht aber bei Weitem nicht.

Klares Ziel müsste sein – und das ist gemäss Loretz auch eines ihrer intern definierten Suva Wirkungsziele – dass Lernenden kein höheres Risiko mehr haben als ausgebildete Fachkräfte. Allerdings wird dieses Ziel und seine Wirkungsmessung in der Unfallstatistik der Suva mit keinem Wort erwähnt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind ganz klar Führungsverantwortung und können nicht in die Verantwortung von (z.T. minderjährigen) Lernenden in Ausbildung abdelegiert werden.

⁵ EHB skilled (14.05.2024): «Lernende müssen Stopp sagen können»: www.ehb.swiss/service/magazin-skilled/skilled-magazin-zum-thema-lernorte/lernende-muessen-stopp-sagen-koennen

⁶ Nadia Lamamra et al. in *transver.vet*: Forschungsarbeit der EHB: Gesundheit von Lernenden: Zwischen Schutzgedanken und Risikoverharmlosung: <https://transfer.vet/gesundheit-von-lernenden-zwischen-schutzgedanken-und-risikoverharmlosung/>

⁷ Dr. Matilde Wenger und Prof. Dr. Nadia Lamamra EHB im Auftrag der Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb (23.02.2024): Weiterbildungsbedarf und Weiterbildungswünsche von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Analyse der Online-Befragung – Schlussbericht: www.ehb.swiss/forschung/publikationen/wenger-m-lamamra-n-2024-weiterbildungsbedarf-und-weiterbildungswuensche-von, S.27

⁸ WorkMed (16.06.2025): Psychische Gesundheit von Lernenden in der Berufslehre: <https://workmed.ch/wp-content/uploads/bericht-studie-lernende.pdf> und Unia (Mai 2024): <https://unia.ch/de/schwerpunkte/lernende> > Enquête participative sur les conditions d'apprentissage dans les entreprises formatrices en Suisse : https://unia.ch/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Lernende/2024-05-Enquete-participative-conditions-apprentisages.pdf

⁹ SRF (28.4.2025): Tagesgespräch mit «Edith Müller Loretz: 30 Jahre Kampf gegen Unfälle bei der Suva»: www.srf.ch/audio/tagesgesprach/edith-mueller-loretz-30-jahre-kampf-gegen-unfaelle-bei-der-suva?id=AUDI20250428_NR_0030

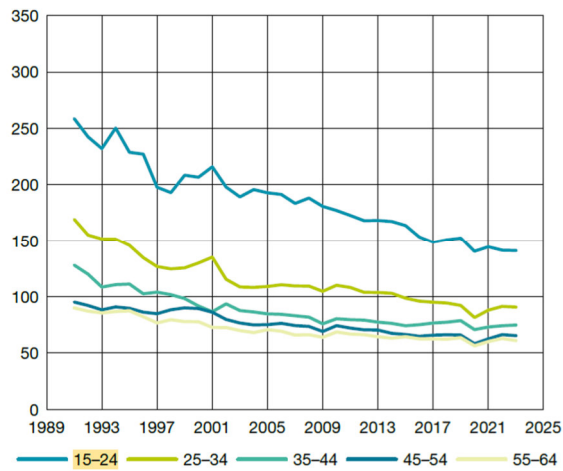
Berufsunfallversicherung (BUV)

Altersklasse	Anerkannte Fälle 2023	Durchschnitt der Jahre 2019–2023				Laufende Kosten in Mio. CHF
		Invalidenrenten		Todesfälle		
		nach Unfallereignis	durch Berufskrankheit	nach Unfallereignis	durch Berufskrankheit	
unter 20 Jahre	21 129	7	1	2	0	38,0
20–24 Jahre	28 211	14	1	4	0	87,2
25–29 Jahre	32 262	26	1	4	1	131,2
30–34 Jahre	32 686	43	2	4	0	166,0
35–39 Jahre	29 669	58	2	4	1	187,9
40–44 Jahre	27 786	68	5	7	1	197,1
45–49 Jahre	25 573	87	5	9	2	215,3
50–54 Jahre	25 596	111	5	10	4	232,8
55–59 Jahre	25 341	109	7	9	11	228,3
60–64 Jahre	14 346	48	5	6	15	118,6
65 Jahre und mehr	3 582	0	0	4	118	94,5
unbekannt	44	0	0	0	0	0,4
Total	266 225	574	33	65	153	1 697,1

(UVG-Statistik 2025: S.28)

Berufsunfallrisiko bei Männern, nach Altersgruppen

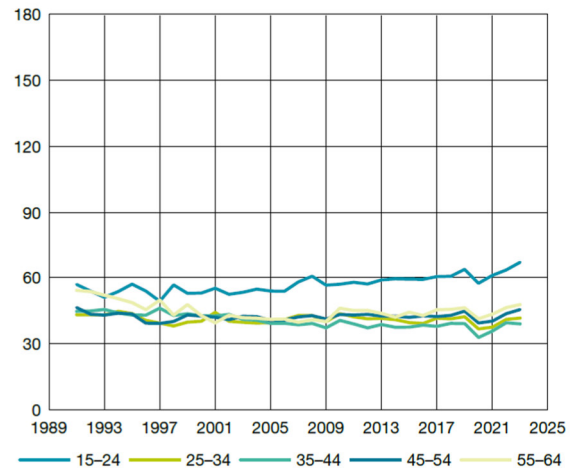
Unfälle je 1000 Vollbeschäftigte (SAKE)



Grafik 6.8 Das BU-Risiko ist bei den 15- bis 24-jährigen Männern deutlich am höchsten.

Berufsunfallrisiko bei Frauen, nach Altersgruppen

Unfälle je 1000 Vollbeschäftigte (SAKE)

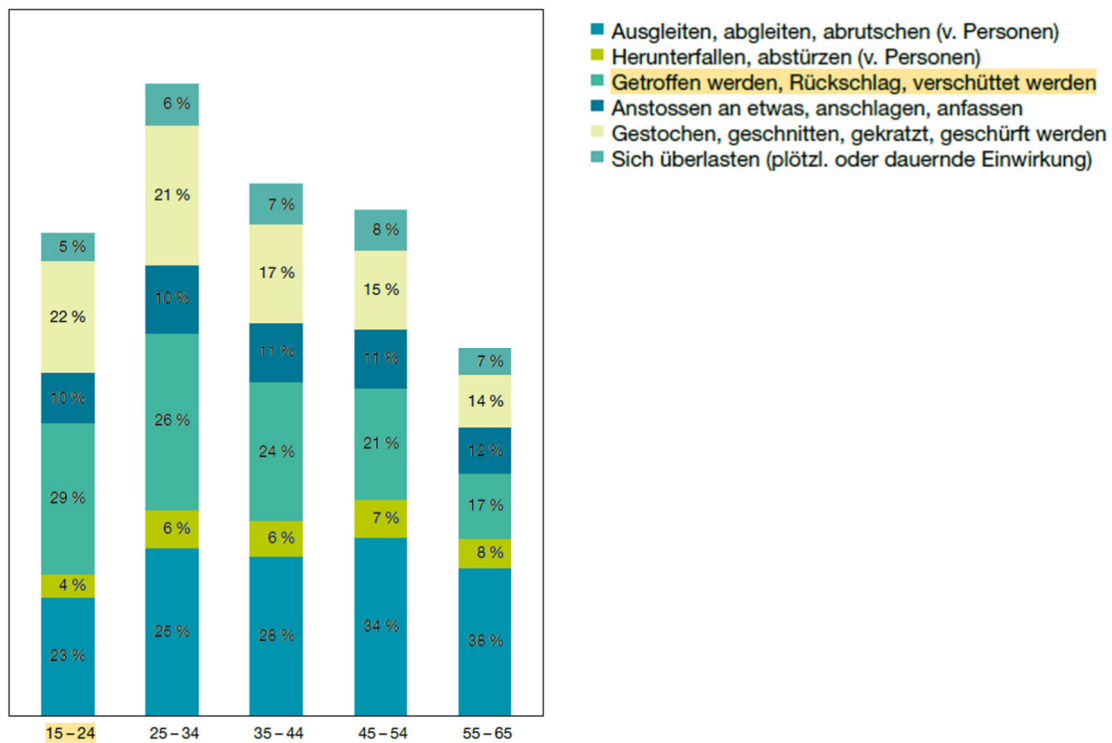


Grafik 6.9 Das BU-Risiko ist bei den Frauen – mit Ausnahme der jüngsten Altersgruppe – stabil.

Einige Unfallhergänge sind klar altersabhängig

Jüngere Arbeitnehmende verunfallen v.a., weil sie noch über keine (Berufs-)Erfahrung verfügen. Wenn sie während oder kurz nach der Ausbildung einen Berufsunfall haben, werden sie am häufigsten getroffen, erleiden einen Rückschlag oder werden verschüttet (29%). Der zweithäufigste Unfallhergang ist, ausgleiten, abgleiten oder abrutschen (23%) vor Stich-, Schnitt-, Kratz- oder Schürfverletzungen (22%) (UVG-Statistik 2025: S.42).

Verteilung ausgewählter Berufsunfallhergänge
nach Altersgruppe, 2019–2023



Öffentlich gewordene aktuelle Fälle (Auswahl / exemplarische Beispiele):

- 23.04.2026 20min.ch «Von Betonplatte getroffen: 19-Jähriger stirbt bei Abbrucharbeiten»: www.20min.ch/story/staefa-zh-von-betonplatte-getroffen-19-jaehriger-stirbt-bei-abbrucharbeiten-103551240
 - 12.12.2025 20min.ch «Lehrling stirbt unter Dachziegel-Palette»: www.20min.ch/story/bex-vd-praktikant-15-stirbt-bei-arbeitsunfall-auf-baustelle-103468868
 - 20.05.2025 swissinfo.ch «Lernender war bei Seilbahnunglück in Laax GR nicht gesichert»: www.swissinfo.ch/ger/lernender-war-bei-seilbahnunglueck-in-laax-gr-nicht-gesichert/89383551?nab=0
 - 07.02.2025 watson «16-jähriger Lehrling stirbt bei Arbeitsunfall in Posat FR»: <http://www.watson.ch/schweiz/polizeirapport/362037607-16-jaehriger-lehrling-stirbt-bei-arbeitsunfall-in-posat-fr>
 - 07.02.2025 Nau.ch «Lehrling (17) zwischen Bagger und Mauer eingeklemmt»: www.nau.ch/ort/davos/fajauna-gr-lehrling-17-zwischen-bagger-und-mauer-eingeklemmt-66907628
 - 17.01.2024 Thurgauer Zeitung «Bezirksgericht Kreuzlingen verhandelt tödlichen Arbeitsunfall eines Lehrlings»: www.thurgauerzeitung.ch/ostschweiz/westthurgau/gericht-bezirksgericht-kreuzlingen-verhandelt-toedlichen-arbeitsunfall-eines-lehrlings-trotz-freispruch-haben-alle-verloren-ld.2566780
 - 10.12.2023 Blick.ch «Ausbildner wegen Unfall eines Lehrlings verurteilt»: www.blick.ch/schweiz/mittelland/aargau/obwohl-er-am-unglueckstag-gar-nicht-im-betrieb-in-brugg-ag-war-ausbildner-wegen-unfall-eines-lehrlings-verurteilt-id19228445.html
 - 20.12.2022 Aargauer Zeitung «Schnupperlehrling verletzt – Chef vor Gericht»: www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/zofingen-schnupperlehrling-beim-abfuellen-von-natron-lauge-schwer-verletzt-chef-vor-gericht-ld.2390061
 - 29.11.2022 Blick.ch «Aargauer Stift verklagt Ausbilder wegen Fräsmaschinen-Unfall»: www.blick.ch/schweiz/mittelland/aargau/dabei-war-er-an-dem-tag-gar-nicht-im-betrieb-aargauer-stift-verklagt-ausbilder-wegen-fraemaschinen-unfall-id18098408.html
 - 05.11.2021 Kanton St.Gallen «Lehrling bei Arbeitsunfall verletzt»: www.sg.ch/news/sgch_kantonspolizei/2021/11/widnau-lehrling-bei-arbeitsunfall-verletzt.html
-

Rechtliche Grundlagen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) in der Berufsbildung sind in der Schweiz auf mehreren rechtlichen Ebenen verankert. Sie ergeben sich aus dem Zusammenspiel von Arbeitsrecht, Berufsbildungsrecht sowie den konkreten Bildungsplänen der einzelnen Berufe.

- **Obligationenrecht (OR):** Das OR schreibt Arbeitgebern in Art. 328 vor, Massnahmen «*zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*» zu treffen und insbesondere jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, etwa vor sexueller Belästigung. Daraus ergibt sich eine **erhöhte Fürsorgepflicht** der Betriebe gegenüber Lernenden.¹⁰
- **Arbeitsgesetz (ArG):** Im Zentrum des Jugendschutzes steht das Arbeitsgesetz (ArG). Es hält fest, dass Jugendliche einen besonderen Schutz benötigen, insbesondere in Bezug auf ihre Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich insbesondere in den Artikeln 29 bis 32 ArG unter den **Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmende**. Diese regeln unter anderem, dass Jugendliche nur eingeschränkt beschäftigt werden dürfen und besonderen Schutzbestimmungen unterstehen: «*Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen (...). Er hat namentlich darauf zu achten, dass die **Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt** bleiben. Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit (...) durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden*»¹¹.
- **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG):** Das UVG verpflichtet in Art. 82 die Arbeitgeber alle Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen zu treffen sowie die Arbeitnehmende zur korrekten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen.¹²
- **Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5):** Die zentrale Konkretisierung erfolgt in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5). Grundsätzlich gilt gemäss Artikel 4 ArGV 5 ein **Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche**. Für Lernende in der beruflichen Grundbildung sind Ausnahmen möglich, aber nur, wenn die betreffenden Arbeiten für das Erreichen der Ausbildungsziele als unentbehrlich gelten. In solchen Fällen müssen die Arbeiten unter fachkundiger Anleitung, angemessener Aufsicht sowie unter Einhaltung spezifischer Schutzmassnahmen ausgeführt werden. Die Verordnung regelt zudem Arbeits- und Ruhezeiten sowie Einschränkungen bei Nacht- und Sonntagsarbeit.¹³
- **Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche:** Was konkret als sog. «gefährliche Arbeit» gilt, wird in der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche detailliert festgelegt.

¹⁰ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht): VII. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, 1. Im Allgemeinen, Art. 328: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de#part_2/tit_10/chap_1/lvl_C/lvl_VII

¹¹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG): IV Sondervorschriften, 1. Jugendliche Arbeitnehmer: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/57_57_57/de#lvl_IV

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG): 2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Art.82 Allgemeines: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/1676_1676_1676/de#tit_6/chap_1/sec_2

¹³ Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5): 2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten, Art. 43 Gefährliche Arbeiten: Grundsätze: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/692/de#sec_2

Diese unterscheidet verschiedene Kategorien von Gefährdungen, u.a. physische und psychische Belastungen sowie Arbeiten in risikoreichen Arbeitsumfeldern.¹⁴ Ausgangspunkt ist dabei der entwicklungspsychologische Fakt, dass **Jugendliche besonders verletzlich** sind und Risiken noch nicht vollständig einschätzen können.

- **Berufsbildungsverordnung (BBV):** Die Berufsbildungsverordnung (BBV) fest, dass Berufsbildner:innen über die notwendigen berufspädagogischen Kompetenzen verfügen müssen, u.a. zu allgemeinen Themen wie Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheit, Arbeitskultur und Ethik.¹⁵
- **Bildungsverordnungen und Bildungspläne der einzelnen Berufe:** Die entscheidende operative Umsetzung erfolgt auf Ebene der Bildungsverordnungen¹⁶ und Bildungspläne der einzelnen Berufe. In den Bildungsplänen wird konkret festgelegt, welche Tätigkeiten Lernende ausführen dürfen und welche Kompetenzen sie erwerben sollen. Besonders wichtig ist dabei der **Anhang zu den Bildungsplänen**, in dem die sogenannten **«begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes»** definiert sind. Dort wird für jeden Beruf festgehalten, welche gefährlichen Arbeiten ausnahmsweise zulässig sind und unter welchen Bedingungen. Diese Bedingungen umfassen insbesondere Instruktion, persönliche Schutzausrüstung, Aufsicht sowie spezifische Sicherheitsmassnahmen.

Zusammenfassend gilt in der Berufsbildung folgendes **Prinzip: Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten**. In der beruflichen Grundbildung sind sie nur dann zulässig, wenn sie für das Erreichen der Ausbildungsziele zwingend notwendig sind, im Bildungsplan vorgesehen sind und unter strengen Schutzbedingungen erfolgen.

Das Schweizer Berufsbildungssystem kennt klare gesetzliche Vorgaben zum Schutz der **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (GSA) von Lernenden**. Das eigentliche **Problem ist der Vollzug, insbesondere bei der Umsetzung in Lehrbetrieben**, bei der Verfügbarkeit von ausreichend Zeit für Betreuung durch qualifizierte Berufsbildner:innen sowie bei der Kontrolle durch die zuständigen Behörden (kantonale Lehraufsicht oder Lehraufsichtskommission).

¹⁴ Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/41/de

¹⁵ Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV): 3. Abschnitt: Berufspädagogische Bildung, Art. 48 Inhalte, Bst. g: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/748/de#chap_6/sec_3

¹⁶ Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV): 2. Abschnitt: Bildungsverordnungen, Art. 12 Inhalte, Bst. e Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/748/de#chap_2/sec_2